

# Wiedergestattung nach Gewerbeuntersagung beantragen

## Allgemeine Informationen

Wurde die selbstständige Ausübung eines, mehrerer oder aller Gewerbe nach der Gewerbeordnung wegen Unzuverlässigkeit untersagt, kann der Betroffene nach gegebener Zeit die Wiedergestattung nach § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung beantragen. Die Behörde prüft, ob der Betroffene seiner selbstständigen Gewerbetätigkeit wieder nachgehen darf. Voraussetzung dafür ist, dass die Gründe entfallen sind, die zur Untersagung geführt hatten und dass die gewerberechtliche Zuverlässigkeit künftig gewährleistet ist.

## Zuständigkeiten

### Öffentliches Wirtschaftsrecht

Besucheradresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Postadresse:

Referat Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3680

Fax: 03731 799-3818

[ordnung.sicherheit\[at\]landkreis-mittelsachsen.de](mailto:ordnung.sicherheit[at]landkreis-mittelsachsen.de)

**Erreichbarkeit des Ansprechpartners:**

Telefon: 03731 799-3157

## Kosten

202 bis 674 Euro

## Rechtsgrundlage

- **§ 35 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO)** - Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit
- **§ 35 Abs. 6 Gewerbeordnung (GewO)** - Wiedergestattung
- **Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)** i. V. m. **Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)**